

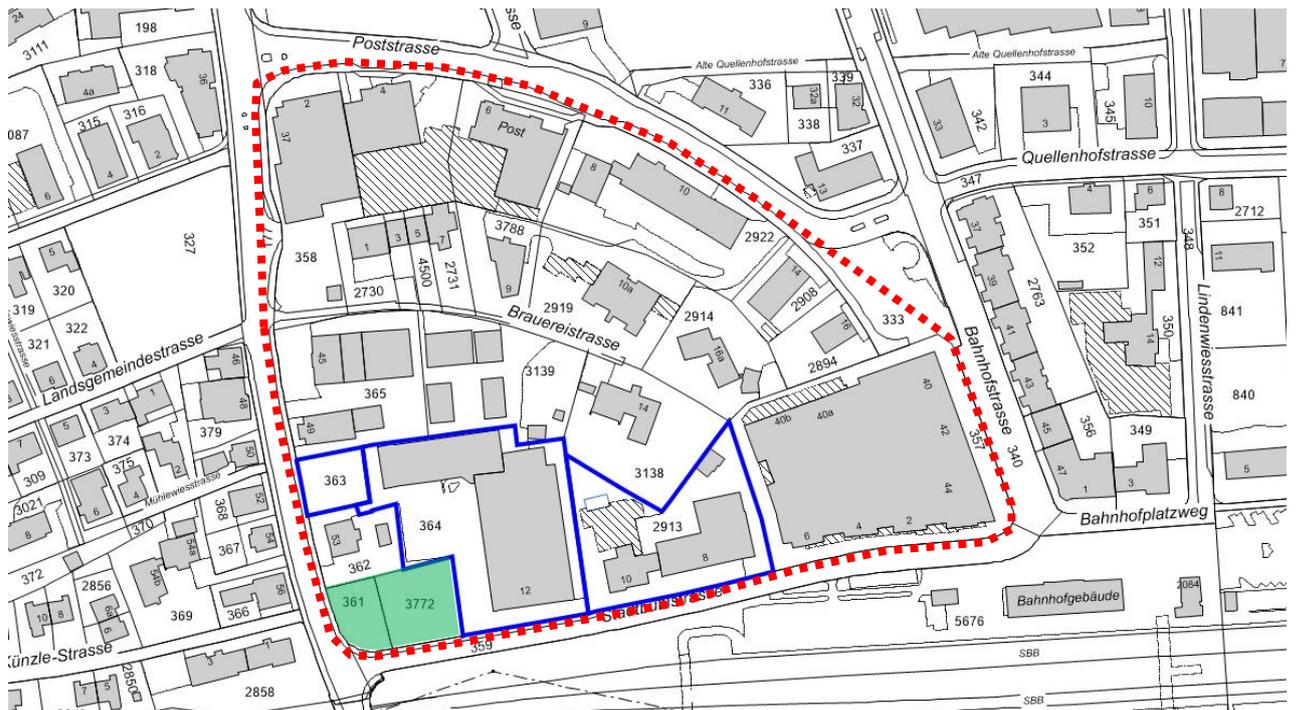


Interpellation „Goldzackhalle – ein Fall für die öffentliche Hand?“

Marlis Eeg-Blöchliger (SP) reicht am 3. November 2015 mit acht Mitunterzeichnenden die Interpellation „Goldzackhalle – ein Fall für die öffentliche Hand?“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkung

Die zur Veräusserung stehenden Liegenschaften der Josef Breitenmoser AG (Grundstücke Nrn. 363, 364, 2913) umfassen eine Gesamtfläche von rund 7'900 m². Der Stadtrat geht davon aus, dass der Kaufpreis für das Gesamtareal über CHF 6'000'000 liegen dürfte, wodurch – die Erhältlichkeit vorausgesetzt – die Kompetenz für den Abschluss eines Kaufvertrages beim Parlament liegt. Ein entsprechender Beschluss unterliegt zusätzlich dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 10 der Gemeindeordnung).



Gebiet „Neustadt“ (rot umrandet) mit den Liegenschaften der Josef Breitenmoser AG (blau umrandet) sowie den Grundstücken im Eigentum der politischen Gemeinde (grün hinterlegt)

Frage 1

Ist die Stadt bereit, die Breimo-Liegenschaft zu erwerben, um eine koordinierte Weiterentwicklung der „Neustadt“ sinnvoll voranzutreiben?

Antwort des Stadtrates

Die Liegenschaften der Josef Breitenmoser AG (blau umrandet) bilden zusammen mit den im Eigentum der Stadt Gossau befindlichen Grundstücke Nrn. 361 und 3772 (grün eingefärbt) sowie dem Grundstück Nr. 362 (Eigentum der Hadom Gastro Betriebe AG, 9443 Widnau) den nördlichen Abschluss des Gebietes „Neustadt“. Das grösste Potential für eine bauliche Entwicklung besteht primär auf der Liegenschaft Nr. 2913 und allenfalls auf

dem Grundstück Nr. 363. Auf den Grundstücken Nr. 364 (ehemalige Gummibandweberei) und Grundstück Nr. 362 stehen schützenswerte Bauten. Die Liegenschaften Nrn. 361 und 3772 umfassen den Stadtbühlpark und sind der Grünzone zugewiesen. Das (Neubau-)Potential auf diesen Liegenschaften ist als gering einzuschätzen.

Vor einem allfälligen Erwerb der „Bremo-Liegenschaft“ durch die Stadt Gossau müsste eine konkrete Nutzungsabsicht für die ehemalige Gummibandweberei bekannt sein. Seitens der Stadt bestehen weder hinreichend grosse Nutzungsbedürfnisse noch Nutzungsabsichten, welche den käuflichen Erwerb rechtfertigen würden.

Frage 2

Wie kann die Stadt Gossau bei einem Verkauf an einen privaten Investor sicherstellen, dass die „Goldzackhalle“ nicht abgerissen wird?

Antwort des Stadtrates

Das Gebäude ist gemäss Bundesinventar als A-Objekt „Kulturgüter von nationaler Bedeutung“ kategorisiert. Somit ist es rechtlich hinreichend geschützt, auch wenn es in der kommunalen Schutzverordnung nicht aufgeführt ist. Ausserdem ist das Objekt im Ortsbildinventar der Stadt Gossau enthalten, das behördenverbindlichen Charakter aufweist.

Die Stadt Gossau kann bei Bedarf eine Schutzvereinbarung mit der Grundeigentümerschaft treffen oder gar Schutzmassnahmen verfügen und diese im Grundbuch eintragen zu lassen. Sofern nötig, können Schutzmassnahmen durch den Erlass einer Schutzverordnung oder in Überbauungs- oder Gestaltungsplänen angeordnet werden.

Frage 3

Welche Möglichkeiten hat die Stadt Gossau grundsätzlich, um den Abriss der „Goldzackhalle“ zu verhindern?

Antwort des Stadtrates

Für Kulturgüter von nationaler Bedeutung wird nicht unbesehen eine Abbruchbewilligung erteilt. Spätestens im Zeitpunkt, wo bei der Stadt ein Abbruchgesuch eingereicht wird, ist die Situation zu beurteilen. Sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Abbruch von Gebäuden nicht gegeben, ist davon auszugehen, dass keine Abbruchbewilligung erteilt wird.

Frage 4

Bei einem Verkauf der Bremo Liegenschaften an einen privaten Investor: Welche Möglichkeiten bleiben der Stadt Gossau, um die strategische und langfristige städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet sicher zu stellen?

Antwort des Stadtrates

Bereits mit dem Richtplan 2000 sowie dem Stadtentwicklungskonzept 2004 wurden die von der Stadt angestrebten Nutzungsabsichten im Gebiet „Neustadt“ dokumentiert. Nachgelagert wird in der Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement, Sondernutzungspläne, Schutzverordnung) grundeigentümergebunden festgelegt, welche Rahmenbedingungen und Vorschriften für bauliche Absichten einzuhalten sind. Mit der laufenden Überarbeitung des Stadtentwicklungskonzepts sowie der Richtplanung werden die bisherigen Festlegungen und Absichten zu überprüfen sein. Entwicklungsabsichten, die den rechtsgültigen Planungsinstrumenten widersprechen, sind nicht bewilligungsfähig. Die Stadt ist – wie dies auch bei andern Gelegenheiten immer wieder erfolgreich gemacht wird – interessiert, zusammen mit der Grundeigentümerschaft bzw. Investoren im Rahmen einer konzeptionellen Planung eine massgeschneiderte Lösung für das Gebiet „Neustadt“ und insbesondere den Liegenschaften Bremo zu erarbeiten.

Frage 5

Wie stellt sich der Stadtrat zur Idee, die Goldzackhalle als Kulturhalle (Konzerte, Ausstellungen, Kulturbeiz etc., ähnlich der Grabenhalle in St.Gallen) zu nutzen?

Antwort des Stadtrates

Je nach Entwicklungsabsichten der künftigen Grundeigentümerschaft werden sich die von den Interpellanten aufgeworfenen Fragen entweder nicht stellen oder sie werden im dannzumaligen Zeitpunkt zu beurteilen sein. Derzeit hegt der Stadtrat keine Absichten zum Erwerb von Teilflächen und zur Etablierung kultureller Nutzungen auf dem BREMO-Areal.

Stadtrat

Beilage

Interpellation